

# BERICHTSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr. M 03/0435</b>	
<b>103 - Personalabteilung</b>			<b>Datum: 20.10.2003</b>	
<b>Bearb.</b>	:Frau Schwechheimer	<b>Tel.:</b> 322	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>AZ.</b>	:		<b>X</b>	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Hauptausschuss**

**03.11.2003**

**Beantwortung der Anfrage von Herrn Schlichtkrull vom 27.08.2003 - Nichtraucherchutz in öffentlichen Gebäuden**

Durch die Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zum Nichtraucherchutz am Arbeitsplatz ist § 3 a in die ArbStättV eingefügt worden, der folgenden Wortlaut hat:

§ 3 a Nichtraucherchutz

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebs und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Die Regelung entspricht der Rechtsprechung des BAG und gilt für alle Arbeitsstätten in Betrieben somit auch für den Bereich des Öffentlichen Dienstes in den jeweiligen Dienststellen.

Die gesetzlichen Vorschriften räumen einen weiten Regelungsspielraum in Bezug auf die konkret zu veranlassenden Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucherenden vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch am Arbeitsplatz ein.

Dabei sind nach der Rechtsprechung die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aller im Betrieb Beschäftigter, sowohl der Nichtraucherenden als auch der Rauchenden zu beachten.

Bei der Stadt Norderstedt bestehen organisatorische Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit diesem Thema.

So gilt im Rathaus ein generelles Rauchverbot am Arbeitsplatz in Büros mit Kundenkontakt, auf den Fluren und in den Sitzungsräumen.

In anderen Bürobereichen besteht eine flexible Handhabung, die vor allem auf individuelle einvernehmliche Regelungen zwischen Nichtraucherenden und Rauchenden setzt. Die Erfahrung hat bisher gezeigt, dass sich gerade diese Regelungen durch eine hohe Akzeptanz auszeichnen. Ein weiterer Vorteil ist die geringe Kostenbelastung dieser unbürokratischen Regelungen.

Daher ist es zur Zeit nicht angedacht, zusätzliche Regelungen zu treffen.

**Anlage(n)**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------